

Das Vollziehungsdirectorium an den Bürger Rapinaz, Commissar der französischen Republik bei der Armee in Helvetien

Autor(en): **Legrand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

desselben wird eine Commission ernannt, die aus den B. Lütthi von Solothurn, Dchs, Meyer von Arau, Crauer und Fovnerau besteht.

Der Senat empfängt einen Beschluß, welcher das Vollziehungsdirectorium auf derselben Einladung hin, berechtigt, zu den vier bereits ernannten Ministern zwei neue zu ernennen; das Directorium hatte darüber an die Gesetzgeber folgendes geschrieben: „Die Constitution hat dem Finanzminister eine allzu große Last aufgelegt, indem er mit der Verwaltung der Finanzen noch die der Staatswirthschaft vereinigt; wie sollen besonders unter diesen Umständen, die Kräfte eines einzigen Mannes für beide Fächer ausreichen? Eben so wenig werden bei ein und demselben Subjekte die erforderlichen Fähigkeiten zu finden seyn, um der Organisation unsrer bewaffneten Macht und der Führung der auswärtigen Angelegenheiten zugleich vorzustehen; das Directorium schlägt Euch demnach vor, B. Repräsentanten, durch ein Dekret begünstigt zu werden, über die bereits ernannten 4 Minister noch einen 5ten für das Kriegswesen und einen 6ten für die Staatswirthschaft zu ernennen. Dchs: die Constitution ist für Zeiten des Friedens gemacht, wo der Kriegsminister wenig oder gar keine Geschäfte haben wird, auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wird mit solchen eben nicht zu sehr überladen seyn. Ist der Minister ein Diplomatiker, so wird er einen Kriegskundigen zum Chef de Bureau haben können und umgekehrt. Badoü will den Beschluß verwerfen; die Verfasser der Constitution werden genugsam untersucht haben, ob vier Minister hinreichend seyn — Die Constitution erlaubt freilich der Gesetzgebung die Zahl derselben auf sechs zu erhöhen, wann außerordentliche Umstände eintreffen; aber daß solche jetzt schon da die Minister noch nicht einmahl ihre Berrichtungen angetreten haben, vorhanden seyn, kann man nicht annehmen. Lütthi von Solothurn spricht ebenfalls gegen den Beschluß. Wenn die ernannten Minister den Geschäften nicht gewachsen sind, so suchen die Direktoren sich fähigere Leute. Usteri glaubt der Umfang der Geschäfte seye jetzt, wo alles neu organisiert und gleichsam erschaffen werden muß, für 6 Minister noch groß genug, dagegen könnte leicht eine bessere Vertheilung der Arbeiten als die vorhandne, zu treffen seyn, er schlägt dazu eine Commission vor. Dchs. Es ist ein sonderbar verkehrter Weg, den das Directorium einschlägt; es hätte erst die Frage vorlegen sollen, ob vier oder sechs Minister zu erwählen seyn, und hernach erst die Ernennungen vornehmen. Vier Minister, glaubt er, könnten völlig hinlänglich seyn; in Rücksicht auf den Minister des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten, habe er bereits seine Meinung geäußert, und was den Minister der Finanzen betreffe, so seyn demselben Handlung, Manufaktur u. s. w. zugegeben worden, damit er die natürlichen Verhältnisse aller dieser Theile stets gehörig im Auge behalte, und weniger einseitig auf bloße Geld-

Spekulationen ausgehe; — die kleinere Zahl der Minister seye auch unserm Finanzzustand angemessen — Auf der andern Seite gestattet die Constitution die Vermehrung; und daß die neue Organisation aller Dinge die fremden Truppen die wir im Land haben, außerordentliche Zustände seyn, könne man doch wohl unmöglich läugnen. Er stimme aber für die Annahme des Beschlusses und hätte nur gewünscht, der Gr. Rath würde eine Zeit von sechs Monaten oder einen andern bestimmten Termin, wie lange die zwei neuen Ministerien dauern sollen festgesetzt — der Beschluß wird einer Commission, die aus den B. Zässlin, Muret und Dchs besteht, zur Untersuchung übergeben.

Der Beschluß, welcher ein Ausfuhrverbot der Verwaltungskammer des Kantons Zürich aufhebt, wird angenommen. Der Senat empfängt einen Beschluß über die Frage: ob und wie die bereits erledigten und ledig werdenden Stellen in der Legislatur und in den Distriktgerichten vor den künftigen allgemeinen Wahlen sollen wieder besetzt werden. Es wird beschlossen eine Commission zu Untersuchung desselben niederzusetzen.

Ein Beschluß, der eine vom Directorium vorgeschlagene Eintheilung der Berrichtungen der Minister gut heißt, wird an die über Bestimmung der Anzahl der Minister geordneten Commission verwiesen.

I.

Das Vollziehungsdirectorium an den Bürger Rappinaz, Commissar der französischen Republik bei der Armee in Helvetien. Arau den 9. May 1798.

Bürger Commissar!

Das helvetische Vollziehungsdirectorium wird nicht eher aufhören Sie mit Vorstellungen anzugehen, als bis Sie den Uebeln welche die verschiedenen Theile Helvetiens bedrücken, werden Schranken gesetzt haben. Vorgestern Abend schloß ein Detachement französischer Truppen, welche in Luzern einquartiert sind, die Thore dieser Stadt, und begab sich zu fünf Bürgern, die es gefangen nahm. — Hernach verfügte es sich auf das Stadthaus, versiegelte daselbst die öffentlichen Kassen, so wie auch diejenigen wohlthätigen Stiftungen, welche zum Trost der leidenden Menschheit bestimmt sind.

B. Commissar, diese Maasregeln gegen ein Volk, dessen Beschützer das französische Directorium ist, sind sicher eben so sehr seinem Willen, als den heiligen Grundsätzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zuwider.

Das Directorium ersucht Sie, B. Commissar, daß da der Unterhalt der franz. Truppen den Verwaltungskammern der Kantone zukommt, Sie diesen Kammern auch die Freiheit lassen wollen, dasjenige aus den öffentlichen Kassen zu entnehmen, was dieser Unterhalt erfordert: dies verlangt die Gerechtigkeit, dieses ist der

allgemein bekannte Wille des franz. Directoriums, und eben so ist es auch der Proclamation vom 19. Germinal gemäß.

Es verlangt von Ihnen, B. Commissar, daß Sie Befehle ertheilen, damit die Cassen frommer Stiftungen, des Hospitals, des Waisenhauses und anderer mehr, von den strengen Maasnahmen befreit bleiben, die in Bezug der öffentlichen Gelder getroffen worden sind. Diese Cassen sind gar kein öffentliches Gut; sie haben sich durch die Geschenke von Partikularen, die von ihren Glücksgütern einen würdigen Gebrauch zum Trost der leidenden Menschheit gemacht haben, gebildet — Heilig sind sie als Eigenthum der Armen, Kranken und Waisen; und auch selbst mitten in den Schrecken einer durch Sturm eroberten Stadt wurden sie immer verschont.

Es ladet Sie endlich ein, in Rücksicht der Verhaftnehmungen die in Luzern statt gehabt haben, zu bedenken, daß das helvetische Directorium ein Recht hat, Mittheilung von denjenigen Verbrechen zu erwarten, die solche Maasregeln veranlaßt haben.

Unser Minister in Paris wird binnen vier Tagen ausführlichen Bericht von allem was in Luzern sich zugetragen hat, erhalten, und das helvetische Directorium hofft, indem es zur Quelle der Kraft selbst emporsteigt, dieselbe rein und wohlthätig durch ihre verschiedenen Canäle herabfließen zu sehen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollziehungsdirectoriums
Le grand. Steck, Generalsecretair.

2.

An den Bürger Kapinaz, Kommissar bei der fränkischen Armee in Helvetien.

Urau den 6. Mai 1798.

Bürger Commissar!

Diesen Augenblick vernimmt das Directorium, daß der Lieferungskommissar Rouhiere und seine Agenten in Bern, sich erlauben zu jedem Preis den Vorrath von Instrumenten, die zur Stuckgießerey, einer äusserst kostbaren Einrichtung und die die einzige ihrer Art in Helvetien ist, zu verkaufen.

Das Directorium kann nicht glauben, Bürger, daß die französische Regierung eine Verabreichung billige, die ihre traurigen Folgen auf die Zukunft sowohl, als über die Gegenwart verbreiten würde; es kann nicht vermuthen, daß das Directorium der grossen Nation ein Volk, für dessen Freund es sich erklärt hat, zum ärmsten, schwächsten und unglücklichsten aller Völker machen wolle.

Nein, Bürger Kommissar, die franz. Regierung hat nicht unsern Untergang gewollt, als sie beschlossen hat uns die Freiheit zu geben, sie verabscheut die Kunstgriffe einer ehrgeizigen Politik, die demjenigen den schmeichelhaften Namen Freund giebt, den sie zerdrückt; und gewiß, wenn es uns zu sich emporhebt, wenn es uns Brüder nennt, so geschieht es, weil, indem es die unverjährbaren Rechte der Natur uns wieder giebt, es auch diejenigen anerkennt, die

wir auf politisches Daseyn und auf Nationalwohlstand haben.

Heute noch senden wir an unsern Minister in Paris den Befehl, vom Directorium einen Entscheid über diesen besondern Gegenstand anzusuchen; die Lasten, die uns drücken, müssen nothwendig groß seyn, da unsre Vorstellungen und Klagen so häufig sind.

Wir hoffen, Bürger Kommissar, daß Sie denselben Gehör geben werden, die wir heute an Sie richten, und daß Sie Befehl ertheilen werden, damit der, für Frankreich eben so schändliche als für uns verderbliche Verkauf, der in Bern vorgenommen wird, aufgeschoben bleibe, bis die entscheidende Antwort, der wir entgegen sehen, wird angekommen seyn.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollziehungsdirectoriums
Le grand. Steck, Generalsek.

3.

Das Vollziehungsdirectorium der helvetischen Republik an den Bürger General Schauenburg.
Bürger General!

Das helvet. Vollziehungsdirectorium zeigt Ihnen ein Verfahren des B. Kommissar Rouhiere, welches ihm, um der Absichten willen die dasselbe verräth, den lebhaftesten Schmerz verursacht, an.

Der Br. Kommissar Rouhiere erlaubt sich, die Waffen und das Eisen aller Art, das im Arsenal zu Solothurn liegt, um niedrigen Preis verkaufen zu lassen. Das Directorium, Bürger General, will nicht von dem Verfahren selbst, welches die helvetische Republik eines schwachen Vertheidigungsmittels gegen innere Feinde beraubt, und die französische Regierung in Verdacht bringt, sie wolle das Volk, dessen Beschützerin sie ist, zu Grunde richten, sprechen.

Aber, Br. General, eine solche Freiheit ist es nicht, die das Directorium der grossen Nation uns hat ertheilen wollen. Ein schwaches Volk wird ständig unterdrückt, und wenn es zu seiner Erhaltung immer genöthigt ist, zur beschützenden Stärke seine Zuflucht zu nehmen, so hat es für sich keine Freiheit, kein politisches Daseyn mehr. Sollte dieses unsere Lage bleiben, so würde die Wohlthat der französischen Regierung ein Scheingeschenk seyn; keine Großmuth fände sich in den Beweggründen, die sie veranlaßt hatten, sich unsrer Sache anzunehmen, und wir wären zu keiner Erkenntlichkeit gegen dieselbe verbunden. Ueberzeugt daß es keineswegs die Absicht des französischen Directoriums ist, daß das helvetische Volk alles dessen beraubt werde was ihm einige Achtung verschaffen kann, bittet Sie das Directorium, Bürger General, dem B. Kommissar Rouhiere gütigst den Befehl zu ertheilen, den schändlichen Handel, der in Solothurn getrieben wird, einzustellen.

Der Ruhm des fränkischen Namens, das Heil der werdenden Republik und Ihr eigen Herz werden sich ohne Zweifel vereinigen, dieses von Ihnen zu begehren.

Republik. Gruss! Der Prä. des Vollz. Direct.
Le grand. Steck, Generalsek.